

GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT



Newsletter Nr.1 vom Januar 2010

Dienstrechtsreform ab 01.10.2011

Ab 01.01.2011 soll in Bayern ein neues Dienstrecht in Kraft treten. Da mit der Föderalismusreform viele Zuständigkeiten des Bundesgesetzgebers auf das jeweilige Bundesland übertragen wurden. Dabei sind für den Bereich der Lehrkräfte folgende (geplante) Änderungen wichtig:

1. Neue Beförderungssämter:

Im Bereich der Grund-, Haupt- und Realschulen werden künftig sogenannte „funktionsungebundene Beförderungssämter“ geschaffen. Realschullehrkräfte können damit nach A 13Z befördert werden.

2. Versorgung:

Analog zur gesetzlichen Rentenversicherung will man die Pensionierungsgrenze bis 67 ausweiten. Betroffen sind BeamtInnen ab Jahrgang 1947 (Ausnahme: bereits genehmigte Altersteilzeit). Diese können erst mit 65 Jahren und einem Monat in den Ruhestand treten. Alle darauf folgenden Jahrgänge arbeiten jeweils einen bis zwei Monate länger. Jahrgang 67 geht dann mit 67 in Pension.

Lehrkräfte an öffentlichen (= auch kommunalen) Schulen konnten nach bisheriger Rechtslage am Ende des Schuljahres (31.7.), das dem Schuljahr voranging, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet hatten, in den Ruhestand gehen. Je nach Geburtstag war damit ein abschlagsfreier Ruhestandseintritt von bis zu einem Jahr vor Vollendung der Regelaltersgrenze möglich.

Künftig soll der Ruhestandseintritt zum Ende oder auf Antrag zu Beginn des Schuljahres, in dem die allgemeine gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, mit entsprechenden Zu- oder Abschlägen erfolgen. Dies bedeutet i.d.R. eine Verschlechterung.

3. Besoldung:

Das bisherige System des Besoldungsdienstalters (= Bezahlung nach Lebensalter) wird durch ein Erfahrungsdienstalter (wie bei Angestellten) abgelöst. Die Zahl der Erfahrungsstufen wird auf 11 (bisher 12 Dienstaltersstufen) gesenkt. Durch spezielle Verfahrensvorschriften soll gewährleistet werden, dass niemand (inklusive künftige Dienstanfänger) weniger bezahlt bekommt.

Der Aufstieg in die höhere Dienstaltersstufe wird an die Erbringung von „Normalleistung“ (= Beurteilungsnote 3) gekoppelt; ein schnellerer Aufstieg soll im Rahmen der Leistungsbezahlung möglich sein.

Die Sonderzahlung (=Weihnachtsgeld) wird unbefristet bezahlt, steht also nicht mehr ständig zur Disposition.

4. Eingetragene Lebenspartnerschaften:

Analog zu anderen Bundesländern sollen die bislang in Bayern bestehenden Einschränkungen für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften aufgehoben werden. Konkret heißt das, dass diese künftig z.B. den Familienzuschlag (Stufe 1) erhalten werden.

A 13Z für RealschullehrerInnen ab dem 01.09.2010

Für die verbeamteten, städtischen RealschullehrerInnen gilt der Stadtratsbeschluss vom 29.07.2009: Alle Kolleginnen und Kollegen an städt. Realschulen in A 13, die die Note 2 in der dienstlichen Beurteilung und mindestens 7 Jahre Lebenszeitverbeamtung haben, werden zum 01.09.2010 nach A 13Z (Zulage = 204 €) befördert.

Die Münchner GEW hat durch Unterschriftensammlungen massiv beim Oberbürgermeister und bei den Stadtratsfraktionen interveniert, damit dieser Beschluss zustande kommt. Dieser Aktivität hat sich auch der Referatspersonalrat angeschlossen. Der Beschluss ist ein großer Erfolg, weil im Unterschied zu den Regelungen bei staatlichen Lehrkräften für alle verbeamteten Realschullehrkräfte eine Beförderungsmöglichkeit geschaffen wurde. Bei angestellten Kolleginnen und Kollegen muss leider erst das Ergebnis der laufenden Tarifverhandlungen zur Entgeltordnung abgewartet werden.

Wer keine aktuelle Regelbeurteilung aufzuweisen hat, wird anlassbezogen im Laufe dieses Schuljahres beurteilt (gilt für alle ohne Alterbegrenzung!). Die jeweilige Schulleitung kann darüber Auskunft geben.

Besonders wichtig: Alle, die jetzt anlassbezogen neu beurteilt werden oder aus Altersgründen schon seit längerem nicht mehr beurteilt wurden, sollen wie die gerade regulär Beurteilten „gecleart“ werden; d.h. nur 50% können die Note 1 oder 2 und damit eine Beförderung erhalten. Wer sich dadurch in seinen Rechten verletzt fühlt - etwa weil in der Praxis andere Maßstäbe an die Beurteilung gelegt werden – und Mitglied der GEW ist (oder wird!), kann sich an die GEW-Geschäftsstelle wenden und ggf. Rechtsschutz beantragen.

Aktuelles in Kürze:

Zur Vorgehensweise beim **Ökumenischen Kirchentag** gibt es ein Schreiben der Stadtschulrätin vom 27.03.2009. Darin wird u.a. festgelegt, dass am 12.05. (Mittwoch) der Unterricht früher beendet werden kann. Die Schüler haben am 14.05. (Donnerstag, 13.05. ist Feiertag) frei, Lehrer nicht automatisch. Das Vorgehen dabei bestimmt die Schule, d.h. die Lehrerkonferenz. Der örtliche Personalrat ist, da es sich um die Verteilung der Arbeitszeit handelt, mitbestimmungspflichtig.

Die **Arbeitszeiterhöhung von 2004** für BeamtInnen auf 42 Stunden bzw. um eine Unterrichtsstunde mehr soll schrittweise bis 2012 rückgängig gemacht werden. Nach derzeitigem Stand wird dann die Regelung wieder eingeführt, die bis 2004 bestanden hat. Interessant ist die Begründung der Staatsregierung: Weil es ihr nicht gelungen ist, die Arbeitszeiten der Angestellten ebenfalls auf 42 Stunden zu erheben, senkt sie jetzt die Arbeitszeit für BeamtInnen. Dabei verschweigt die Staatsregierung allerdings, dass die angestellten KollegInnen mit den DGB-Gewerkschaften Ver.di, GEW und GdP (Gewerkschaft der Polizei) im Jahr 2005 15 Wochen lang gestreikt haben und dadurch ihre Arbeitszeit auf 39,7 Stunden festschreiben konnten. Eine Spätfolge gewerkschaftlichen Engagements. Ein Grund mehr, in die Gewerkschaft einzutreten. Solidarität lohnt sich nämlich!